

Antrag auf Anlegung einer Grundstückszufahrt

Stadt Radevormwald
Technisches Bauamt
Tiefbau
Hohenfuhstraße 13
42477 Radevormwald

Tiefbau

Telefon: 02195/606-171

Fax: 02195/606-46181

Email: holger.koenig@radevormwald.de

Antragsteller/in

Name, Vorname			
Straße	HausNr.	PLZ	Wohnort
Telefon/Mobiltelefon	Fax		Email

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Anlegung einer Grundstückszufahrt gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Ort der Sondernutzung (Anlegung der Grundstückszufahrt)

Straße	
HausNr.	bis HausNr.

Eigentumsverhältnisse (zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin Eigentümer/in	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Ich bin <u>kein/e</u> Eigentümer/in, sondern		

Zutreffendes bitte ankreuzen

- | | |
|--|--|
| <input type="radio"/> Herstellung einer Erstzufahrt | <input type="radio"/> Herstellung einer 2. Zufahrt |
| <input type="radio"/> Veränderung, Erweiterung einer vorhandenen Zufahrt | <input type="radio"/> Baustellenzufahrt |

Begründung

- | | |
|--|--|
| <input type="radio"/> Zufahrt zum Stellplatz | <input type="radio"/> Zufahrt zur Garage/Carport |
| <input type="radio"/> Zufahrt zum Garagenhof | <input type="radio"/> Sonstiges: |

Breite der geplanten Zufahrt: _____ Meter
(Regelfall 3 m abgesenkt + je 1 m Flügelstein = 5 m)

Der Straßenseitenraum zwischen Straße und Baugrundstück ist:

- | | |
|--|---|
| <input type="radio"/> unbefestigt (z. B. Grünstreifen) | <input type="radio"/> Straßengraben vorhanden |
| <input type="radio"/> Gehweganlage vorhanden | |

Belag aus: Pflastersteinen Gehwegplatten Asphalt

<input type="radio"/> Radweg vorhanden	Belag aus: <input type="radio"/> Pflastersteinen
	<input type="radio"/> Asphalt

<input type="radio"/> Bordsteine an der Straße vorhanden	<input type="radio"/> Naturbordstein	<input type="radio"/> Betonbordstein
--	--------------------------------------	--------------------------------------

Im Bereich der geplanten Überfahrt befinden sich:

- | | | |
|---------------------------------------|--------------------------------------|---|
| <input type="radio"/> Kabelschächte | <input type="radio"/> Kabelschränke | <input type="radio"/> Straßenbäume |
| <input type="radio"/> Straßenlaternen | <input type="radio"/> Straßenabläufe | <input type="radio"/> Kanalschachtabdeckungen |

Geplante Grundstücksnutzung nach Herstellung der Zufahrt:

<input type="radio"/> Privat für _____ KfZ (bis 2,8 to) täglich
<input type="radio"/> Gewerbebetrieb (Art): _____
mit einer voraussichtlichen An- und Abfahrt für _____ PKW und _____ LKW täglich

Mir ist bekannt, dass die Grundstückszufahrt nur gem. dem anliegenden Informationsblatt und nur durch ein zugelassenes Tiefbauunternehmen angelegt werden darf. Dem Antrag ist ein Lageplan mit aktueller oder geplanter Bebauung im Maßstab 1:500 in zweifacher Ausfertigung mit Einzeichnung der geplanten Zufahrt als Anlage beigefügt.

Datum/Unterschrift Antragsteller/in

Datum/Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Technische Bestimmungen der Stadt Radevormwald für die Erstellung von Grundstückszufahrten

Gehwege mit Oberflächen aus Betonpflastersteinen:

Universalverbundpflaster Rastermaß 22/11/10
gem. DIN EN 1338; Farbe in Kontrast zu den örtlichen Gegebenheiten
(wird in Genehmigung vorgegeben).

Der Gehweg ist im Bereich der Überfahrt 60 cm tief auszusachten. Der Aufbau hat mit 32 cm Frostschutz und 15 cm Schottertragschicht, Körnung 0/45 mm zu erfolgen. Das Betonsteinpflaster ist auf eine 4 cm starke Bettung aus gebrochener Körnung 0/5 mm zu verlegen, zwei Mal voll mit gebrochenem Fugenmaterial 0/5 mm einzuschlämmen und abzurütteln. Der Abschluss zum Privatgrundstück ist aus Tiefbordsteinen $d = 8$ cm einschließlich 10 cm starker Rückenstütze aus Beton herzustellen.

Es gelten folgende technische Regelwerke:

ATV-DIN 18318
ZTV Pflaster - StB 06
ZTV SoB - StB 04
DIN EN 1338
DIN EN 1340
DIN EN 1343

Alternativ: Gehweg mit Oberfläche aus bituminöser Deckschicht:

Der Gehweg ist im Bereich der Überfahrt 60 cm tief auszusachten. Der Aufbau erfolgt mit 32 cm Frostschutzschicht und 15 cm Schottertragschicht (Körnung 0/45 mm), 10 cm bituminöser Tragschicht AC 16 TN und 4 cm Deckschicht aus Asphaltbeton AC 8 DN. Der Anschluss an die vorhandene Decke ist mit schmelzbarem Bitumenfugenband in der Stärke der Deckschicht auszuführen.

Die erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung ist zwei Wochen vor geplanter Ausführung bei der Stadt Radevormwald, Ordnungsamt, Abteilung Straßenverkehr, zu beantragen.

Wichtige Informationen:

Nach § 9 Abs. 1 StrWG NRW ist die Stadt Radevormwald (Straßenbaulastträger) verpflichtet, Straßen (Fahrbahn und Gehweg) in einem, dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand, zu bauen und zu unterhalten.

Wenn eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwändiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der andere der Stadt Radevormwald (Straßenbaulastträger) die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten (§ 16 StrWG NRW).

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (§ 18 Abs. 3 StrWG NRW).

Dies bedeutet, dass der Grundstückseigentümer

- > für das erstmalige Herstellen des Gehweges die Mehrkosten des Baus der Zufahrt gegenüber der Normalausführung des Gehweges tragen muss (§ 16 StrWG NRW),
- > für den nachträglichen Einbau der Zufahrt die gesamten Kosten der Herstellung der Zufahrt tragen muss. Hierzu gehören auch die Kosten für evtl. erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z. B. Markierungen, Beschilderungen),
- > für die weitere Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht zuständig ist,
- > falls die Zufahrt später entfällt, die Kosten für den Rückbau der Verkehrsfläche tragen muss.